ERDGAS Ersatzversorgung

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden

Gültig ab 1. November 2026

Die Ersatzversorgung mit Erdgas erfolgt aufgrund der jeweils gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ sowie der jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Die N-ERGIE Aktiengesellschaft ist vorwiegend Grundversorger im Netzgebiet der N-ERGIE Netz GmbH.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

ERDGAS ERSATZVERSORGUNG		Netto ohne Erdgassteuer	Netto mit Erdgassteuer	Brutto
Bis ca. 5.000 kWh/Jahr				
Energiepreis	ct/kWh	12,56	13,11	**15,60**
Grundpreis	Euro/Jahr	55,30	55,30	**65,81**
Ab ca. 5.000 kWh/Jahr				
Energiepreis	ct/kWh	10,47	11,02	**13,11**
Grundpreis	Euro/Jahr	159,80	159,80	**190,16**
Ab ca. 50.000 kWh/Jahr				
Energiepreis	ct/kWh	10,39	10,94	**13,02**
Grundpreis	Euro/Jahr	199,80	199,80	**237,76**

Der Kunde erhält automatisch das jeweils günstigste Preismodell innerhalb der Ersatzversorgung.
Die Bruttopreise enthalten die Energielieferung, die Erdgassteuer, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb sowie die Mehrwertsteuer in der derzeit gesetzlichen Höhe.

Messung

Geliefert wird Erdgas mit Gasen der zweiten Gasfamilie gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit” mit einem Brennwert (Hs) und einem Ruhedruck entsprechend der jeweils beim örtlichen Netzbetreiber geltenden Werte. Die Ermittlung der zur Abrechnung kommenden Erdgasmengen (kWh Hs) erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes G 685 zur Gasabrechnung.

Steuerliche Regelungen

Die Energiepreise enthalten die Erdgassteuer in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes (0,55 ct/kWh). Hinweis nach § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV): Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Bei einer Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet, den der N-ERGIE entstandenen Schaden – insbesondere durch die Nachforderung von Energiesteuer – zu ersetzen.

Laufzeit der Ersatzversorgung

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrags beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Wenn Sie mehr über die N-ERGIE und ihre Produkte und Dienstleistungen wissen möchten – wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.

N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg
www.n-ergie.de

01-02-200-0003-0018